

Bewilligungsverfahren für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde, kollektive Bewilligung für Hundesport und Hundeschulen

Es ist anzunehmen, dass entsprechende Hunde, deren Halter nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind und deren Hunde nicht bewilligt sind, fallweise auch in einer Hundeschule an einer Ausbildung oder an einer hundesportlichen Veranstaltung im Kanton Thurgau teilnehmen sollen.

Den Betreibern respektive Betreiberinnen einer Hundeschule und den Veranstaltern von Sportanlässen wird der Umgang mit solchen Fällen erleichtert bzw. überhaupt zu ermöglicht, indem wir den im Kanton Thurgau registrierten entsprechenden Organisationen die Möglichkeit geben, eine kollektive Bewilligungen zur Haltung potentiell gefährlicher Hunde zu erhalten. Diese Bewilligungen beziehen sich auf die für die jeweiligen Veranstaltungen verantwortliche Person und sind betreffend ihren Geltungsbereich abschliessend umschrieben. Die in der kollektiven Bewilligung aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind verbindlich.

Die kollektive Bewilligung ist Bedingung dafür, dass überhaupt Hunde der betreffenden Rassen oder deren Mischlinge, die noch keine Bewilligung im Kanton Thurgau haben, an den erwähnten Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

Veranstalter, die daran interessiert sind, eine solche kollektive Bewilligung zu erhalten, können beim Veterinäramt ein entsprechendes Gesuch einreichen. Dieses umfasst neben dem unterzeichneten Gesuch noch folgende aktuellen Dokumente:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes);
2. Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes);
3. Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister (www.strafregister.admin.ch);
4. Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen (Kursbestätigungen betr. Ausbildung etc.);

Mehr Angaben und Antworten auf Ihre Fragen finden sich auch auf den weiteren Merkblättern auf der Homepage des Veterinäramtes: www.veterinaeramt.tg.ch, Menüpunkt Hundehaltung.

Nach Eingang eines vollständigen Gesuches wird eine Rechnung zur Überweisung des Kostenvorschusses gemäss § 7, alinea 5 der Hundeverordnung zugestellt. Die Begleichung dieser Rechnung ist Voraussetzung dafür, dass ein Gesuch weiter bearbeitet und die Bewilligung erteilt werden kann.

Die Kosten einer kollektiven Bewilligung entsprechen den Kosten für eine ordentliche Bewilligung mit einem Halter und einem Hund, also 500.-Franken.

Die kollektive Bewilligung muss alle 5 Jahre erneuert werden, ohne dass damit wieder dieselben Kosten anfallen werden.